

# **Arbeitsschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Handlungshilfe für Arbeitgeber

herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

(Stand: 05.02.2021)

## **Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung**

Arbeiten in der Pandemie braucht einen spezifischen Schutz vor Infektionen.

Verantwortlich für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber. Das gilt grundsätzlich auch für den Schutz vor einer Corona-Infektion. Deshalb muss der Arbeitgeber die zum Schutz vor Ansteckung vorgeschriebenen besonderen Maßnahmen wie Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln in seinem Betrieb umsetzen und dabei die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI [Robert-Koch-Institut zu COVID-19](#)) beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu den Arbeitsplätzen in seinem Betrieb zu erstellen. Zur Gefährdungsbeurteilung beraten den Arbeitgeber in der Regel Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Betriebsärzte führen zudem arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat er dann den Schutz der Beschäftigten durch ein komplexes „Schutzpaket“ sicherzustellen. Dabei sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom Arbeitgeber zu berücksichtigen:

[Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Arbeitsschutzstandards während COVID-19.](#)

Die vorliegende Handlungshilfe soll speziell Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung dieser Standards unterstützen.

Im Folgenden erhalten Sie Tipps und Beispiele, wie Sie in Ihrer Pflegeeinrichtung Anforderungen zum Schutz vor Corona-Infektionen umsetzen können:

## **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

- Die wichtigste Maßnahme ist die strikte Einhaltung des Abstandgebots (mindestens 1,5 Meter) zwischen Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen oder anderen dritten Personen. Um dieses Gebot sichtbar zu machen,

sollten bei Bedarf ergänzend Hinweisschilder und Bodenmarkierungen angebracht werden.

- Beschäftigte tragen immer dann Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Bewohnerinnen und Bewohner sollten, sofern sie es tolerieren, ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Weil bei bestimmten Tätigkeiten die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ohne Körperkontakt nicht möglich ist, sind diese Tätigkeiten der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen und daraus angemessene Schutzmaßnahmen abzuleiten. Es ist in diesen Fällen das Tragen von FFP (= Filtering Face Piece)-Atemschutzmasken der Schutzstufe 2 notwendig. Wenn Pflegeheime mit SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner haben, müssen bei Tätigkeiten an diesen Patienten bzw. bei Tätigkeiten in deren Nähe mindestens FFP2-Masken getragen werden. Dabei muss auch die Belastung der Beschäftigten durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) berücksichtigt und Tragezeitbegrenzungen festgelegt werden. Zudem sind in einem solchen Fall weitere technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Ein Hygieneplan ist zu erstellen. Auf eine regelmäßige Flächendesinfektion zusammen mit einer konsequenten Handhygiene ist zu achten. Die Beschäftigten sollen individuell zu COVID-19 und Hygienemaßnahmen beraten und aufgeklärt werden.
- Sanitärräume müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender für Einmalhandtücher verfügen.
- In Pausenräumen ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Auch in Pausenräumen ist, sofern sich dort mehr als eine Person aufhält, Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Mahlzeiten sollen alleine eingenommen werden. Zwischen einzelnen Nutzungen sind Tischflächen, Armlehnen und ähnliches zu reinigen, und der Raum ist zu lüften.
- Auch in Umkleieräumen ist ausreichender Abstand zu gewährleisten.
- Im Innenraum eingerichtete Raucherräume müssen ausreichend be- und entlüftet sein. Diese Räume sollen möglichst einzeln genutzt werden, ansonsten ist der Mindestabstand einzuhalten. Auch bei Rauchpausen im Freien ist der Mindestabstand zu anderen Personen zu achten.
- Die Räumlichkeiten sind mehrmals täglich zu lüften, denn regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität. Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter drei Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie der Winddruck.
- Beschäftigte sind in geeigneter Weise regelmäßig zu erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- Auch betriebsfremde Personen wie Besucher, Reinigungspersonal oder Handwerker müssen zusätzlich über Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.
- Gespräche der Beschäftigten mit Besuchern sollen möglichst kurzgehalten werden und nur das Nötigste beinhalten. Längere und ausführlichere Gespräche sollen per Telefon- oder Video-Chat stattfinden.
- Beschäftigte und Besucher sind darauf hin zu weisen, dass sie beim Auftreten von Erkältungssymptomen die Betreuungseinrichtung umgehend verlassen müssen bzw. nicht aufsuchen dürfen und eine ärztliche Klärung herbeizuführen ist.

- Sämtliche unbeaufsichtigten Zugänge zur Einrichtung sind zu verschließen. Auch Notausgänge sind gegen unbeaufsichtigten Zugang zu sichern.
- Es soll darauf geachtet werden, dass über die zwingend notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehend möglichst wenig Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen es zu einem engen Körperkontakt zu anderen Personen kommen kann.

### **Angebotsvorsorge und Einsatz bei erhöhtem Risiko gemäß RKI**

- In der Regel wird vom Arbeitgeber gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ein Betriebsarzt für die arbeitsmedizinische Betreuung seiner Beschäftigten verpflichtet. Vorschriften der Unfallversicherungsträger (DGUV Vorschrift 2) lassen alternative Betreuungsformen zu. Bei alternativen Betreuungsformen muss der Arbeitgeber bei besonderen Anlässen Hilfe in Fragen des Gesundheitsschutzes in Anspruch nehmen.
- Beschäftigten, die Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern durchführen, ist dann vom Arbeitgeber gemäß Anhang Teil 2 Absatz 2 Nummer 1 a) ArbMedVV (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge) eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge im Hinblick auf COVID-19 anzubieten. Anderen Beschäftigten hat der Arbeitgeber Wunschvorsorge gemäß § 5a ArbMedVV zu ermöglichen.
- Beschäftigte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf durch COVID-19 befürchten, können sich im Rahmen der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge zu ihren gesundheitlichen Risiken individuell beraten lassen. Ängste und psychische Belastungen sollen ebenfalls thematisiert werden. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kann beispielsweise eine Empfehlung zur Vorstellung beim behandelnden Arzt oder Ärztin zur Optimierung einer Therapie beispielsweise bei Asthmaerkrankungen, bei Bluthochdruck oder zum Rauchverzicht aussprechen oder auch zum Impfangebot gegen SARS-CoV-2 informieren.
- Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber zudem zu geeigneten Schutzmaßnahmen.

### **Vorgehen bei nachgewiesener Infektion in der Einrichtung**

- Bei einer nachgewiesenen Infektion von Beschäftigten und/oder von Bewohnern in einer Einrichtung kann das zuständige Gesundheitsamt die Unterbringung in einem isolierten Bereich, einer anderen Einrichtung oder unter Umständen auch eine häusliche Quarantäne anordnen bzw. Tätigkeitsverbote aussprechen.

### **Weiterführende Informationen**

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat auf ihren Internetseiten branchenspezifische Konkretisierungen zu Pflege und Betreuung vorgenommen, die ergänzende Informationen zu dieser Handlungshilfe enthalten:

BGW: [www.bgw-online.de/corona-schutz-pflege](http://www.bgw-online.de/corona-schutz-pflege).

## **Ansprechpartner(innen) zum Arbeitsschutz:**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel  
Telefon: 0431 988-0; Fax: 0431 988-5416  
E-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Standort Kiel  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Telefon: 0431 220040-10; Fax: 0431 220040-650  
E-Mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Standort Itzehoe  
Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 660; Fax: 04821 662807  
E-Mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Standort Lübeck  
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck  
Telefon: 0451 317501-0; Fax: 0451 317501-210  
E-Mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)